jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/11/28 5Ob95/94, 5Ob2107/96f, 5Ob13/00y, 5Ob3/03g, 5Ob269/04a, 5Ob68/08y, 5Ob75/08b, 5Ob1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.11.1995

Norm

GBG §94
nöGVG §1 Abs2 litc
nöGVG §11 Abs5
KrntGVG 2002 §8
KrntGVG 2002 §20
KrntFLG allg

Rechtssatz

Das Grundbuchsgericht hat im Rahmen des § 94 Abs 1 GBG keine Möglichkeit, allfällige Zweifel an dem Erfordernis einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung auszuräumen. Schließlich ist es ja auch Aufgabe des Vorsitzenden der Grundverkehrsbezirkskommission gemäß § 11 Abs 5 nöGVG (bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen) die Zustimmung zu erteilen und gemäß § 2 Abs 2 lit c nöGVG festzustellen, dass ein Rechtsgeschäft nicht der Zustimmung der Grundverkehrs-Bezirkskommission bedarf.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 95/94
  Entscheidungstext OGH 28.11.1995 5 Ob 95/94
- 5 Ob 2107/96f
  Entscheidungstext OGH 12.06.1996 5 Ob 2107/96f
  Vgl auch; Beisatz: Bei Fehlen einer Rechtskraftbestätigung hat das Grundbuchsgericht von sich aus keine Erwägungen über die Anfechtbarkeit eines verwaltungsbehördlichen Genehmigungsbescheides anzustellen, weil das Grundbuchsverfahren keine Möglichkeit für diesbezügliche Erhebungen bietet. (T1)
  Beisatz: Die Voraussetzungen der grundverkehrsbehördlichen Zustimmungspflicht sind allein von der Grundverkehrsbehörde (hier: der Ausländergrunderwerbskommission) zu beurteilen. Das gilt insbesondere für die Frage, ob eine Ausnahmebestimmung greift, die im Hinblick auf die europäische Integration die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern sicherstellen soll. Dem Grundbuchsgericht fehlt insoweit jegliche Entscheidungskompetenz, wenn die entsprechenden Grundverkehrsvorschriften eine Befassung der Grundverkehrsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (wenn auch nur zur Erwirkung eines negativen

Feststellungsbescheides) vorsehen (Hier: Erfüllung des Ausnahmetatbestandes des § 4 Abs 2 lit e nö GVG). (T2)

- 5 Ob 13/00y
  Entscheidungstext OGH 15.02.2000 5 Ob 13/00y
  Vgl auch; Beis wie T1
- 5 Ob 3/03g
  Entscheidungstext OGH 21.01.2003 5 Ob 3/03g
  Vgl auch; nur: Das Grundbuchsgericht hat im Rahmen des § 94 Abs 1 GBG keine Möglichkeit, allfällige Zweifel an dem Erfordernis einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung auszuräumen. (T3)
  Beisatz: Reines Urkundenverfahren. (T4)
  Beisatz: Es ist Sache der Bezirksverwaltungsbehörde zu entscheiden, ob eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht (§ 3 Abs 2) vorliegt, andernfalls ob die Bewilligung nach § 3 Abs 1 nö Kulturflächenschutzgesetz erteilt werden kann. (T5)
- 5 Ob 269/04a
  Entscheidungstext OGH 08.02.2005 5 Ob 269/04a
  Vgl auch; nur T3
- 5 Ob 68/08y
  Entscheidungstext OGH 14.05.2008 5 Ob 68/08y
  Vgl auch; Beisatz: Die Beurteilung der Frage, ob der Rechtserwerb des Antragstellers tatsächlich nach den von ihm in Anspruch genommenen Bestimmungen des Kärntner Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979 von der Genehmigungspflicht nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 ausgenommen ist, obliegt nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats nicht dem Grundbuchsgericht, sondern fällt ausschließlich in die Kompetenz der Grundverkehrsbehörden. (T6)
  Beisatz: Hier: §§ 8, 20 KrntGVG 2002, KrntFLG. (T7)
- 5 Ob 75/08b
  Entscheidungstext OGH 15.04.2008 5 Ob 75/08b
  Vgl auch; Beis ähnlich wie T2; Beis ähnlich wie T4; Beisatz: Hier: § 2, § 8 Abs 2 lit c Krnt GVG 2002. (T8)
- 5 Ob 133/08g
  Entscheidungstext OGH 21.10.2008 5 Ob 133/08g
  Auch; Beisatz: Die Auslegung der Ausnahmebestimmung des § 5 Z 6 nö GVG 2007 idF vor der 1. Novelle LGBl 6800-1 in dem Sinn, dass die Bezeichnung „Grundstück" als „Vertragsgrundstück" im Sinn von „Vertragsliegenschaft" zu verstehen ist und es daher im Fall der Abschreibung eines oder mehrerer Grundstücke nicht nur auf das Flächenausmaß des einzelnen Grundstücks ankommt, ist sehr gut vertretbar. (T9)
- 6 Ob 73/14z
  Entscheidungstext OGH 26.06.2014 6 Ob 73/14z
  Ähnlich; Beisatz: Hier: § 71 Abs 3 und Abs 4 Steiermärkische Gemeindeordnung, aufsichtsbehördliche Genehmigung. (T10)
- 5 Ob 49/15i
  Entscheidungstext OGH 24.03.2015 5 Ob 49/15i
  Vgl; Beis wie T4
- 5 Ob 114/15y
  Entscheidungstext OGH 19.06.2015 5 Ob 114/15y
  Vgl auch
- 5 Ob 20/20g
  Entscheidungstext OGH 23.06.2020 5 Ob 20/20g
  Vgl; Beis wie T2; nur T3; Beis wie T4; Beis wie T5; Beisatz: Hier: Genehmigung der (nö) Landesregierung für Grundstücksveräußerung einer Gemeinde. (T11)
- 5 Ob 65/21a
  Entscheidungstext OGH 14.06.2021 5 Ob 65/21a
  Beisatz: Hier: StmkGVG. (T12)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0081755

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at